

Satzung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V.

Stand: 27.03.2015



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

§01
(Name, Sitz)

1. Die Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. der Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragenen DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V., der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Die Ortsgruppe führt den Namen:

"Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Darmstadt-Dieburg
Ortsgruppe Gräfenhausen e.V.",
abgekürzt „DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V.“

2. Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
3. Sitz der Ortsgruppe ist Weiterstadt Ortsteil Gräfenhausen.

§02
(Zweck)

1. Die DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e.V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitgliedern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,

- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
4. Die DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§03 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§04 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V., sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge mindestens für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandsratstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. nicht verpflichtet.
9. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V., so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen. Kopien elektronischer Daten müssen gelöscht werden.
10. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG - schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe.
 - Ausschluss

- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§05
(Gliederung)

1. Die Ortsgruppe kann Stützpunkte einrichten.

§06
(Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

1. Der DLRG Landesverband Hessen e.V., sowie der DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. ist der übergeordneten Gliederung eine Kopie des Protokolls binnen 6 Wochen zuzuleiten.
3. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
4. Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Darmstadt-Dieburg Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, der Jahresabschluss, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
5. Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§07
(Jugend)

1. Die DLRG-Jugend Gräfenhausen bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig ihren Alters – gewählten Vertreter sowie Beauftragten.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf, bzw. nach einer Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
4. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt die Mitgliederversammlung mit den Vorstandswahlen vor.

§08

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. Sie wird einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgte und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Elektronische Einladungen sind zulässig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; anderenfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit der Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
6. Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird. Die geheime Wahl gilt als beschlossen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied diese fordert. Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.
7. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. bekannt und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen.
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern und bis zu zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - die Wahl von Delegierten
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Finanzrichtlinien
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Beitragshöhe unter Berücksichtigung von §04 Absatz 6
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V.
8. Der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie; über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann, sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§09 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Ordnungen und Richtlinien I Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) ein Vorsitzender
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) ein Schatzmeister
 - d) ein Technischer Leiter und seine Stellvertreter
 - e) ein Jugendleiter und sein Stellvertreter

Er kann erweitert werden.

3. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe sein.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme der in §09 Absatz 3 aufgeführten Ämter, in Personalunion besetzt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die die DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. einzeln vertreten können. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
6. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet, mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Der Leiter der DLRG-Jugend und sein Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglieder lediglich zu bestätigen. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zu einer Entscheidung wiederholt.
7. Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
8. Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
9. Elektronische Einladungen sind zulässig.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

§10 (Kommissionen)

1. Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben und Projekte, Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

§11
(Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für die DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
3. Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG e.V.

§12
(Prüfungen)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
3. Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§13
(Gestaltungsordnung der DLRG-Markenschutz und -Material)

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§14
(Ehrungen)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§15
(Geschäftsordnung)

1. Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§16
(Wirtschaftsordnung)

1. Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§17
(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederungen nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. in Einklang mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht. Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bezirkes Darmstadt-Dieburg e.V.

§18
(Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Elektronische Einladungen sind zulässig.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLRG Ortsgruppe Gräfenhausen e.V. der übergeordneten Gliederung, dem DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19
(Verabschiedung)

1. Diese Satzung ist am 27.03.2015 auf der Mitgliederversammlung in Gräfenhausen genehmigt worden. Sie wurde am 26.03.2015 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

§20
(Satzungsänderungen)